

del oder Verkauf zur weiteren Verarbeitung ist verboten.

(4) Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Tierhalter, die nach §§ 10 und 11 der in Abs. 2 genannten Verordnung veranlagt werden, sind zum Verkauf auf Bauernmärkten nicht zugelassen.

(5) Neben dem Verkauf auf Bauernmärkten unmittelbar an die Verbraucher ist den Erzeugern der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen außer an die VEAB nur noch an die Handelsorgane, insbesondere HO und Konsumgenossenschaft und Werkküchen der Schwerpunktbetriebe gestattet, denen das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine besondere Genehmigung für diesen Aufkauf erteilt.

Die Werkküchen der Schwerpunktbetriebe erhalten diese Genehmigung auf Vorschlag des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 5

Der staatliche Einzelhandel (HO), die Konsumgenossenschaften, die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e.G. — und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben das Recht, auf den örtlichen Bauernmärkten Verkaufsstände einzurichten und ihre Waren zu verkaufen.

§ 6

(1) Alle von den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Verkauf angebotenen Waren können zu frei sich bildenden Preisen verkauft werden. Zur Sicherung einer geordneten Preisbildung werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Höchstpreise festgesetzt.

(2) Der staatliche Einzelhandel (HO), die Konsumgenossenschaften, die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften e.G. — und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks verkaufen ihre Waren zu den festgesetzten Preisen.

§ 7

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt für die Einrichtung und Durchführung der örtlichen Bauernmärkte eine verbindliche Marktordnung heraus.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Handel und Versorgung
Grotewohl	Wach Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten

Vom 16. April 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Einrichtung der Bauernmärkte sind die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Handel und Versorgung, verantwortlich.

(2) Bauernmärkte sind in den in der Anlage (s. S. 583) bezeichneten Städten und Industrieorten einzurichten.

(3) Soweit in anderen Orten auf Grund früherer Bestimmungen Bauernmärkte abgehalten wurden, erlischt die hierzu erteilte Genehmigung. Besteht jedoch das Bedürfnis für die Abhaltung von Bauernmärkten, außer den in der Anlage aufgeführten Orten, so ist von dem jeweiligen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, über den Rat des Bezirkes an das Ministerium für Handel und Versorgung ein Antrag mit ausführlicher Begründung einzureichen.

§ 2

(1) Die Ausstattung mit Umlaufmitteln und die Zurverfügungstellung von Anlagevermögen für die VE Betriebe Bauernmarkt erfolgt durch die Räte der Stadt- und Landkreise auf der Grundlage des Betriebsplanes.

(2) Der Betriebsplan ist vom Marktdirektor in Zusammenarbeit mit der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises aufzustellen.

(3) Für die Einrichtung von Bauernmärkten sind von den Städten und Kreisen die vorhandenen, für die Durchführung von Bauernmärkten bestimmten und geeigneten Einrichtungen, Gebäude und die Inventarien zur Verfügung zu stellen bzw. zu übertragen.

§ 3

(1) Zur Gewährleistung eines geordneten Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist am Eingang zum Bauernmarkt eine Kontrollstelle zu errichten. Diese hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Verkaufsbedingungen gemäß § 4 der Verordnung,
- Überwachung der Einhaltung der hygienischen Bestimmungen,
- Überwachung der mitgeführten Maße und Gewichte,
- Kontrolle der Genußtauglichkeit.

§ 4

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung ist eine Marktdirektion zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Direktor,
- drei Beiräte, bestehend aus je einem Genossenschaftsbauern, einem Mitglied einer BHG und einem Arbeiter eines Produktionsbetriebes.